



STADT MIROW

**Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/91
– „Wohngebiet Sozialer Wohnungsbau“ östlich der
Schillerstraße**

TEXTSATZUNG

Anlage zur Satzung:

Übersichtsplan

Textsatzung der Stadt Mirow
über die 4. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 02/91
„Wohngebiet Sozialer Wohnungsbau“
östlich der Schillerstraße

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 3. November 2017 i.V.m. der Baunutzungsverordnung in der Neufassung vom 21. November 2017 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 19.02.2019 folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/91 – „Wohngebiet Sozialer Wohnungsbau“ östlich der Schillerstraße als Textsatzung, bestehend aus dem Text (Teil B) erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzungen über die 1. Änderung und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/91 – „Wohngebiet Sozialer Wohnungsbau“ östlich der Schillerstraße werden wie folgt ergänzt:

Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 – 21 a BauNVO

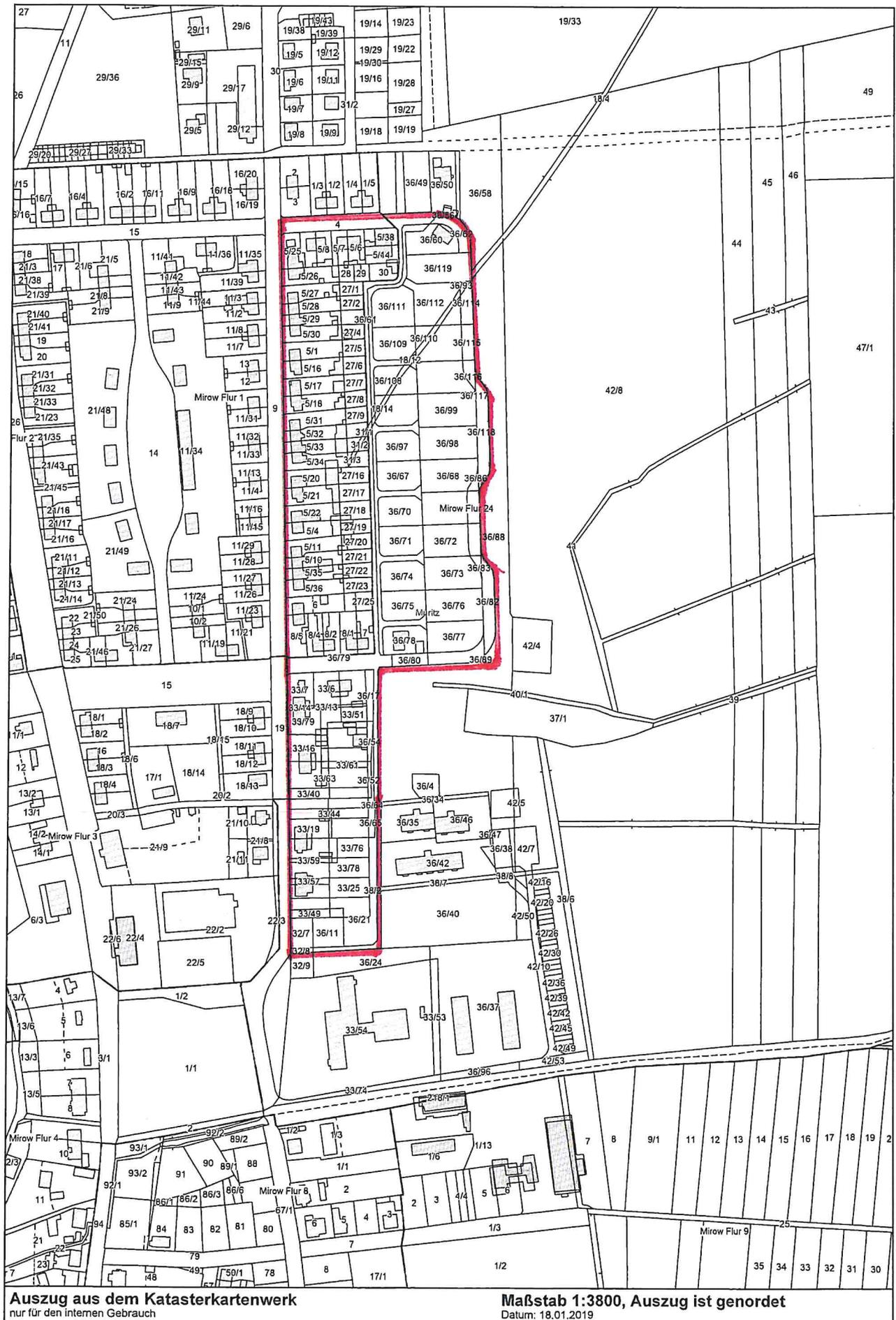
Räume zur Beherbergung von Gästen oder Ferienwohnungen sind in Kombination mit einer Einheit für die dauerhafte Wohnnutzung zulässig.

Je Baugrundstück ist nur eine Einheit zur Beherbergung von Gästen oder eine Ferienwohnung zulässig.

Artikel 2

Diese Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/91 – „Wohngebiet Sozialer Wohnungsbau“ östlich der Schillerstraße tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Übersichtsplan



Auszug aus dem Katasterkartenwerk
nur für den internen Gebrauch

Maßstab 1:3800, Auszug ist genordet
Datum: 18.01.2019

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung Mirow vom 18.09.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Kleinseenlotsen am 29.09.2018.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist beteiligt worden.

Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.10.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Stadtvertretung Mirow hat in ihrer Sitzung am 18.09.2018 den Entwurf der Satzung 4. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.10.2018 bis zum 09.11.2018 und vom 03.12.2018 bis zum 04.01.2019 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und das nach § 13 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird, am 29.09.2018 und am 24.11.2018 im Kleinseenlotsen ortsüblich bekannt gemacht worden. Während der Auslegung bestand Gelegenheit zur Erörterung der Planung.

Die Stadtvertretung Mirow hat die eingegangenen Stellungnahmen in ihrer Sitzung am 19.02.2019 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 19.02.2019 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

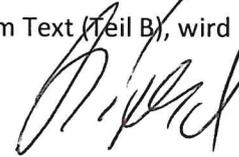
Mirow, den 21.02.2019


Henry Tesch
1.stellv.Bürgermeister



Die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Mirow, den 21.02.2019

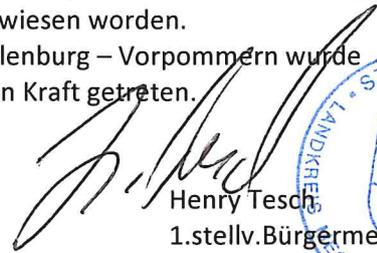

Henry Tesch
1.stellv.Bürgermeister



Der Beschluss der Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/91 „Wohngebiet sozialer Wohnungsbau“ östliche der Schillerstraße ist gemäß § 10 BauGB am 30.03.2019 im Kleinseenlotsen bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, genannt und auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von

Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB)hingewiesen worden.
Auf die Rechtswirkung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Mirow, den 02.04.2019


Henry Tesch
1.stellv.Bürgermeister

